

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Gemeinde-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 78/1990 aufgehoben durch LGBl Nr 118/2000

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

29.09.1990

Außerkrafttretensdatum

21.11.2000

Text**4. Abschnitt****Datensicherheitsmaßnahmen in den dienstleistenden Stellen****Betriebsordnung****§ 18**

In der für jede dienstleistende Stelle zu erlassenden Betriebsordnung sind unbeschadet allfälliger weiterer Erfordernisse gemäß § 10 DSGVO folgende Datensicherheitsmaßnahmen festzulegen:

- a) Führung von Stellenbeschreibungen für alle Stellen, welche die den Stelleninhabern nach dieser Verordnung zukommenden Berechtigungen zu enthalten haben;
- b) Zutrittsbeschränkungen und besondere Vorkehrungen gegen Einbruch und Katastrophen (Sicherheitszonen), insbesondere
 - die eingeschränkte Zutrittsmöglichkeit in Verbindung mit sichtbar zu tragenden Ausweisen,
 - ein Katastrophenplan, bestehend aus einem Verzeichnis von verantwortlichen Bediensteten samt den Weisungsbefugnissen im Anlaßfall, einem Alarmplan, Ersatzplänen für die wichtigsten Katastrophenfälle samt den zu treffenden Sofortmaßnahmen sowie aus einem Konzept für Ausweich- oder Wiederbeschaffungsmöglichkeiten,
 - die Installierung von Feuermeldeeinrichtungen und Feuerlöschern,
 - die Sicherung der Eintrittsöffnungen und Fenster gegen Einbruch und
 - die regelmäßige Prüfung sämtlicher Installationen und Schutzeinrichtungen;
- c) Maßnahmen zur Geheimhaltung von Daten, insbesondere
 - die Vergabe von Bedienerkennzeichen für die jeweils berechnete Art der Verfügung über Daten (Einsicht, Veränderung, eigenständige Erstellung und Steuerung von Datenverarbeitungen usw.) und die Stufen dieser Verfügung in bezug auf den Datenumfang,
 - die Vergabe von geheimzuhaltenden und periodisch zu verändernden Identifikationsmerkmalen an berechnete Bedienstete,
 - die gesicherte Verwahrung und der gesicherte, auf zwei Jahre nachweisbare Transport von Daten und
 - die Informationen der auftraggebenden Stellen bei beabsichtigter Löschung von Daten;

- d) Maßnahmen zur Sicherung der Wiederherstellung von Daten bzw. Vernichtung oder Verfälschung in Abhängigkeit der Rekonstruktionsklasse (§ 10 Abs. 5), bei Datenverarbeitungen der Rekonstruktionsklasse 1 insbesondere
- die mehrfach gesicherte Aufbewahrung von Daten,
 - die Lagerung der Daten außerhalb des Gebäudes der dienstleistenden Stelle oder in besonderen feuer-, wasser-, einbruch- und einsturzgeschützten Räumen und
 - die gesicherte Aufbewahrung der Dokumentation von Datenverarbeitungen;
- e) Maßnahmen bei der Abwicklung von Datenverarbeitungsprojekten entsprechend den DV-Projektrichtlinien (§ 7 Abs. 2) sowie bei der Änderung und Wartung von Datenverarbeitungen, insbesondere auch
- die Form der Dokumentation von Datenverarbeitungen und ihren Änderungen und
 - die Durchführung von Tests mit Echtdateien nach Zustimmung durch die auftraggebende Stelle;
- f) Maßnahmen bei der Durchführung von Datenverarbeitungen gemäß § 10 Abs. 1 bis 3, insbesondere
- die Form der Aufträge und ihrer Dokumentation samt Prüfung der Berechtigungen,
 - die Aufbewahrung von Durchführungsnachweisen durch sieben Jahre, wenn keine andere Regelung gilt,
 - die abgesicherte Verwendung der richtigen Daten und Datenverarbeitungen (Programme),
 - die Verfügungsberechtigungen im Rahmen einer Datenfernverarbeitung,
 - die formale Kontrolle der Ergebnisse und die Vernichtung fehlerhafter Ergebnisse und
 - die Form der gesicherten Rückübermittlung der Ergebnisse.